

Kundmachung

in Betreff des Artilleriewesens.

Die gesammte Artillerie zerfällt, wie bekannt, in die zwei Abtheilungen:
Nationalgarde-Artillerie: Zeitlicher Chef in Erkrankung des Commandanten Herrn Spizhüttel, der Herr Hauptmann.

Bürger-Artillerie: Commandant Herr Kurth.

Ueber die Verwendung der gesammten Artillerie verfügt mein Generalstab durch den Chef des Artilleriewesens, Herr Jelowicki.

Alle Gesuche wegen Geschütz sind demnach immer erst meinem Generalstabe vorzulegen. —

Garden der beiden Abtheilungen der Artillerie! Die Augenblicke sind ernst. — Wir stehen vor dem Richterstuhle der politischen Welt Europa's. — Zu allen Zeiten hat Artillerie für die edelste Waffe zur Erreichung großer militärischer Erfolge gegolten. Unsere Vaterstadt, unser heiliges Vaterland hat Ursache von dem Eifer aller Garden der Artillerie das Größte zu erwarten. Glühender Eifer schafft in außerordentlichen Zeitpuncten Wunder. Ich hoffe vielen Eifrigen, wo nicht Allen, zu seiner Zeit den Dank des Vaterlandes ausdrücken zu können.

Wien am 14. October 1848.

Messenhauser,
provisor. Ober-Commandant.

Handbuch

in Recht des Reichs

Die gesamte Reichsrecht ist in drei Theile eingetheilt: in die allgemeine Reichsrecht, in die besondere Reichsrecht, und in die Reichsrecht der Provinzen. Die allgemeine Reichsrecht ist dasjenige, was in allen Theilen des Reichs gilt, die besondere Reichsrecht ist dasjenige, was in einzelnen Theilen des Reichs gilt, und die Reichsrecht der Provinzen ist dasjenige, was in einzelnen Provinzen des Reichs gilt.

Das allgemeine Reichsrecht ist in drei Theile eingetheilt: in die allgemeine Reichsrecht, in die besondere Reichsrecht, und in die Reichsrecht der Provinzen. Die allgemeine Reichsrecht ist dasjenige, was in allen Theilen des Reichs gilt, die besondere Reichsrecht ist dasjenige, was in einzelnen Theilen des Reichs gilt, und die Reichsrecht der Provinzen ist dasjenige, was in einzelnen Provinzen des Reichs gilt.

Das allgemeine Reichsrecht ist in drei Theile eingetheilt: in die allgemeine Reichsrecht, in die besondere Reichsrecht, und in die Reichsrecht der Provinzen. Die allgemeine Reichsrecht ist dasjenige, was in allen Theilen des Reichs gilt, die besondere Reichsrecht ist dasjenige, was in einzelnen Theilen des Reichs gilt, und die Reichsrecht der Provinzen ist dasjenige, was in einzelnen Provinzen des Reichs gilt.

Prüfung am 14. October 1848.

Rechtsanwalt
 Dr. Hermann

Druck und Verlagsort